

Diskussionsbeitrag zu einem „inkluisiven Hilfeplanverfahren“ Grundstrukturen eines möglichen Gesetzes – SGB VIII*

Dritter Unterabschnitt: Das integrierte Hilfeplanverfahren

§ 36: Grundsätze

(1) Das Hilfeplanverfahren besteht aus der Einleitung des Verfahrens (§ 36a), der Klärung des Bedarfs der Leistungsberechtigten (§ 36b), dem Hilfeplangespräch (§ 36c), Dem Hilfeplan (§ 36d), der abschließenden Entscheidung über die zu erbringende Leistung (§ 36e) sowie der Fortschreibung der Hilfeplanung (§ 36f).

(2) In allen Phasen des Verfahrens wird berechtigten Wünschen der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zur Gestaltung des Verfahrens entsprochen, ihnen möglichst viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Lebensumstände gegeben und ihre Selbstbestimmung gefördert (s. § 8 SGB IX).

(3) Die leistungsberechtigten Kinder/ Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten haben in allen Phasen des Verfahrens ein Recht auf Beratung in einer für sie wahrnehmbaren Form und Zugang zu barrierefreien Informationsangeboten.

(4) Das Recht auf Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen wird in allen Phasen des Verfahrens so ausgestaltet, dass die Beteiligung für die Betroffenen in einer wahrnehmbaren Form erfolgt.

§ 36a: Die Einleitung des Verfahrens

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Hilfebedarf frühzeitig erkannt und falls erforderlich auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Leistungsberechtigten und die betroffenen jungen Menschen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt das Recht auf Beratung und Information über Ziele und Inhalte der Leistungen nach dem SGB VIII.

§ 36b: Die Bedarfsklärung

(1) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe klärt den Bedarf umfassend im Hinblick auf die Lebens-, Erziehungs- und Entwicklungssituation des Kindes/Jugendlichen und auf Hilfen, die aus der Perspektive des Kindes/Jugendlichen die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und zu fördern vermögen.

(2) Dabei sind die Prozesse, die zur Bedarfsklärung führen, methodisch anzulegen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die betroffenen Kinder/ Jugendlichen behindert oder von Behinderung bedroht sind, so sind die behinderungsbedingten Bedarfe mit einem Instrument zu ermitteln, das sich an der ICF-CY orientiert und, soweit erforderlich, mit dem Teilhabeplanverfahren nach SGB IX zu verbinden.

(3) Die Bedarfsklärung soll unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte erfolgen. Unter Beachtung der Interessen der Beteiligten sind in geeigneten Fällen externe Fachkräfte an der Bedarfsklärung zu beteiligen (interdisziplinäre Klärung).

(4) Die Beteiligten sind vor der Inanspruchnahme von Leistungen zu beraten im Hinblick auf die möglichen Folgen einer Leistungserbringung oder einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen.

(5) Kinder/ Jugendliche haben im Rahmen der Bedarfsklärung ein Recht auf persönliche Anhörung.

§ 36c: Das Hilfeplangespräch

(1) Nach Abschluss der Bedarfsklärung führt der öffentliche Träger der Jugendhilfe mit den Leistungsberechtigten und den Kindern und Jugendlichen zur Aufstellung des Hilfeplans und zur Vorbereitung einer abschließenden Entscheidung über die zu erbringende Leistung ein Hilfeplangespräch durch.

(2) An diesem Gespräch werden unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder/ Jugendlichen und ihrer Personensorgeberechtigten insbesondere einbezogen:

1. andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung tätig werden,
2. die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat,
3. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen,
4. die Schule sowie
5. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft.

(3) Kinder/ Jugendliche haben das Recht, sich im Hilfeplangespräch durch eine Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen. § 13 SGB X bleibt unberührt. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie sich in jeder Phase des Hilfeplanverfahrens an eine unabhängige ombudschäftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle wenden können.

§ 36d: Der Hilfeplan

(1) Unverzüglich nach Abschluss des Hilfeplangesprächs erstellt der öffentliche Träger der Jugendhilfe einen Hilfeplan. Der Hilfeplan ist eine nicht selbständig anfechtbare Nebenbestimmung zur Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Hilfgewährung und bedarf der Schriftform. Er dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Hilfeprozesses.

(2) Der Hilfeplan enthält mindestens

1. die Beschreibung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Beschreibung der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen,
2. die dadurch begründete Feststellung des individuellen Bedarfs des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen sowie
3. die daraus abgeleitete Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfearten und Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang.

(3) Darüberhinausgehende Inhalte des Hilfeplans werden durch Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 zuständigen Behörden festgelegt.

(4) Die Dokumentationspflichten des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 99ff bleiben unberührt.

§ 36e: Der Leistungsbescheid

(1) Nach Abschluss des Hilfeplanverfahrens erstellt der öffentliche Träger der Jugendhilfe einen Leistungsbescheid mit Begründung als Grundlage der Hilfeleistung.

(2) Der Bescheid kann mit Widerspruch und Klage angegriffen werden.

§ 36f: Fortschreibung des Hilfeplans

(1) Der Hilfeplan soll regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und fortgeschrieben werden.

(2) Dabei soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfeart im Hinblick auf die im Hilfeplan formulierten Ziele weiterhin geeignet und notwendig ist.

(3) Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(4) Die bei der Durchführung der Leistung beteiligten Personen, Dienste, Einrichtungen und deren Mitarbeiter sollen bei der Fortschreibung des Hilfeplans beteiligt werden. Die Leistungsberechtigten und die Kinder/Jugendlichen sind berechtigt, eine Fortschreibung des Hilfeplans zu veranlassen, wenn ihnen Art und Umfang der Hilfe nicht mehr angemessen erscheinen.

*Der Entwurf dieses Textes wurde von Frau Britta Discher und Herrn Prof. Hans-Jürgen Schimke erarbeitet und durch Diskussionsbeiträge der Arbeitsgruppe ergänzt.

Münster im Mai 2018